



GEMEINDE OBERMEITINGEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER SITZUNG DES GEMEINDERATES OBERMEITINGEN

Sitzungsdatum: Donnerstag, 06.07.2023
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:45 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Obermeitingen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Losert, Erwin

Zweiter Bürgermeister

Schummer, Josef

Mitglieder des Gemeinderates

Dießner, Mathias
Hamparian, Peter
Krabiell, Lisa
Mayr, Susanne

Teilnahme bis 20.45 Uhr - anschließend
entschuldigt

Rid, Maximilian
Riedl, Christian
Rodler, Thomas
Vogel, Gertrud
Weihmayer, Michael

Schriftführerin

Kraft, Doreen

Weitere Anwesende:

Herr Munz, (Planungsbüro LARS Consult)

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Rid, Alexander
Starkmann, Joachim

entschuldigt
entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.06.2023
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)
3. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Auslegung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft der Gemeinde Obermeitingen
Vorlage: GO/BA/290/2023
4. Billigungs- und Auslegungsbeschluss für den sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft
Vorlage: GO/BA/291/2023
5. Antrag auf Baugenehmigung: Anbau an ein bestehendes Einfamilienhaus Flurstück 451/8, Lechfelder Straße 36, Gemarkung Obermeitingen
Vorlage: GO/BA/287/2023
6. Tektur zum Antrag auf Trockenkiesabbau auf dem Flurstück 1050/251, Gemarkung Obermeitingen
Vorlage: GO/BA/292/2023
7. Auftragsvergabe - Erschließungsarbeiten Baugebiet Süd VI
Vorlage: GO/BA/283/2023
8. Pfarrgemeinderat Obermeitingen: Antrag auf Kostenübernahme zur Möblierung der Pfarrgemeinderäume, Kirchberg 9, Obermeitingen
Vorlage: GO/VZO/077/2023
9. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Erster Bürgermeister Erwin Losert eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Obermeitingen, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Bürgermeister Losert stellt einen **Antrag zur Geschäftsordnung**, den Tagesordnungspunkt 3: Teilaufhebung Bebauungsplan "Lechfeldmäher"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und den Tagesordnungspunkt 4: Teilaufhebung Bebauungsplan "Lechfeldmäher"; Satzungsbeschluss der öffentlichen Sitzung von der Sitzung zu nehmen. Begründet wird der Antrag mit einer ausstehenden abschließenden rechtlichen Klärung.

Beschluss:

Der Gemeinderat Obermeitingen stimmt dem Antrag zur Geschäftsordnung zu. Die Tagesordnungspunkte 3 und 4 werden von der heutigen Tagesordnung genommen.

Anwesend: 11 Für: 11 Gegen: 0

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.06.2023

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 14.06.2023 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit den Sitzungsunterlagen zugesandt.

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 14.06.2023 wird vollinhaltlich genehmigt.

**Einstimmig beschlossen
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)

In der nichtöffentlichen Sitzung am 14.06.2023 wurde kein Beschluss gefasst, dessen Geheimhaltungsgründe weggefallen sind.

Zur Kenntnis genommen

3. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Auslegung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft der Gemeinde Obermeitingen

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 13.04.2023 insgesamt 33 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 15.05.2023 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

**Von 10 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.
Dies sind**

1.	Landratsamt Landsberg am Lech	Untere Naturschutzbehörde
2.	Landratsamt Landsberg am Lech	Untere Immissionsschutzbehörde
3.	Landratsamt Landsberg am Lech	Untere Abfall-/Bodenschutzbehörde
4.	Wasserwirtschaftsamt Weilheim	
5.	Amt für Ernährung, Landwirtschaften und Forsten Fürstenfeldbruck	
6.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
7.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	
8.	Regierung von Oberbayern	
9.	Bayerisches Landesamt für Umwelt	
10.	LEW Verteilnetz GmbH	

Von 12 Behörden, Verbände und Träger wurden keinerlei Anregungen oder Bedenken vorgebracht, diese sind:

1.	Landratsamt Landsberg am Lech	Untere Bauaufsichtsbehörde
2.	Landratsamt Landsberg am Lech	Amt für Gesundheit und Prävention
3.	Landratsamt Landsberg am Lech	Kreisheimatpflege
4.	Staatliches Bauamt Weilheim	
5.	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	
6.	Handwerkskammer für München und Oberbayern	
7.	Schwaben Netz GmbH	
8.	Gemeinde Hurlach	
9.	Gemeinde Scheuring	Verwaltungsgemeinschaft Pittriching
10.	Gemeinde Untermeitingen	Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld
11.	Eisenbahn-Bundesamt	
12.	Autobahndirektion Südbayern Dienststelle Kempten	

11 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

1.	Landratsamt Landsberg am Lech	Wasserrecht
2.	Kreisbauhof	
3.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	
4.	Amt für ländliche Entwicklung	
5.	Regionaler Planungsverband	
6.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	
7.	Bayerischer Bauernverband	
8.	Verwaltungsgemeinschaft Langerringen	
9.	Gemeinde Klosterlechfeld	
10.	Abwasserzweckverband Lechfeld	
11.	Deutsche Bahn Immobilien AG	

Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.

Herr Bürgermeister Losert begrüßt Herrn Munz vom Planungsbüro LARS Consult und bittet ihn um Erläuterung der eingegangenen Anregungen, Bedenken und Hinweise.

Herr Munz berichtet einfühend zum Sachstand des Verfahrens und darüber hinaus über sein Gespräch mit dem LRA Augsburg. Im Planungsraum sind nach harten und weichen Tabuzonen zu unterscheiden. Er schlägt nach neuester Rechtsprechung vor, die harten Kriterien der Raumplanung gemäß § 249 Abs. 10 BauGB von 500 auf 300 m zu kürzen, die weichen Kriterien von 1000 auf 300 m aufzweiten. Der Gemeinderat erklärt sein Einverständnis.

Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

1. LRA Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 21.04.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Zum vorgelegten Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes (Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft") wird aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Gemeinde Obermeitingen plant mit der vorgelegten Änderung des Flächennutzungsplanes eine Konzentrationszone für die Errichtung von Windenergieanlagen festzuschreiben. Damit soll eine Steuerung bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet erfolgen, die den Ansprüchen der Bürger und der Wertigkeit der Landschaft Rechnung trägt.</p> <p>Der derzeitige Planentwurf sieht nun eine solche Konzentrationszone in einem Teilbereich am westlichen Rand des Gemeindegebietes vor.</p> <p>Wie aus den Unterlagen zur Standortstudie zu entnehmen ist, überlagern sich die vorgesehene Konzentrationszone für Windenergieanlagen nicht mit landschaftlich und artenschutzrechtlich besonders hochwertigen und sensiblen Bereichen.</p> <p>Für eine nachfolgende Genehmigungsplanung sind trotzdem detailliert auszuarbeitende Untersuchungen zum jeweiligen Anlagenstandort unumgänglich, um den zwingenden Nachweis führen zu können, dass geschützte Arten nicht beeinträchtigt werden und keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eine Genehmigung und Realisierung von Windkraftanlagen ausschließen.</p> <p>Eine abschließende Prüfung des Artenschutzaspekts kann deshalb erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens stattfinden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die artenschutzfachlichen Fragestellungen werden auf Grundlage der aktuell vorliegenden Datenlage im Umweltbericht dargestellt, welcher der Entwurfsfassung beigelegt wird. Weitergehend notwendige Unterlagen werden dann im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens oder im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erarbeitet.</p>
	Es ist kein Beschluss erforderlich.

2. LRA Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde (Stellungnahme vom 24.04.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes bzw. spätestens im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist zu prüfen, ob für die jeweiligen konkreten Standorte die Anforderungen hinsichtlich des Immissionsschutzes eingehalten werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Es ist kein Beschluss erforderlich.

3. LRA Landsberg am Lech, Abfall-/Bodenschutzbehörde (Stellungnahme vom 21.04.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Dateninformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf das Schutzgut Boden-Mensch und Boden-Grundwasser im Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderung einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich Z. B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall-/Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 26 BayAbfG i.V.m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach § 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Es ist kein Beschluss erforderlich.

4. Wasserwirtschaftsamt Weilheim (Stellungnahme vom 10.05.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Zur genannten Bauleitplanung nimmt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.</p> <p>Unter Beachtung der nachfolgenden Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.</p> <p>Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes als PDF-Dokument zu übermitteln.</p> <p>Das Landratsamt Landsberg am Lech erhält eine Kopie des Schreibens.</p> <p>1. Standortinformationen und Vorschläge für Hinweise</p> <p>Das Plangebiet tangiert weder ein Wasserschutzgebiet, ein wasserwirtschaftliches Vorranggebiet, Oberflächengewässer noch ein uns bekanntes Überschwemmungsgebiet.</p> <p>1.1 Grundwasser</p> <p>Uns liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor. Belastbare Aussagen lassen sich daher nicht treffen. Nach großräumigen Grundwassergleichen im Umfeld schätzen wir die Höhe des Grundwassers grob auf ca. 565 müNN. Die Geländehöhe fällt dagegen von Süd nach Nord von ca. 578 auf 570 müNN ab.</p> <p>Vorschlag für Hinweise zum Plan:</p> <p>"Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss."</p> <p>1.2 Altlasten und Bodenschutz</p> <p>1. 2. 1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen</p> <p>Im Bereich der Bauleitplanung sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, allerdings handelt es sich im vorliegenden Verfahren um eine FNP-Planung. Ob im Vorfeld einer möglichen Errichtung von Windenergieanlagen ein Bebauungsplan erstellt wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt hingegen noch nicht entschieden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Unterlagen übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

4. Wasserwirtschaftsamt Weilheim (Stellungnahme vom 10.05.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.</p> <p>1. 2. 2 Vorsorgender Bodenschutz</p> <p>Bauleitplanung allgemein</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes und damit auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu berücksichtigen.</p> <p>Sonderfall Windkraftanlagen:</p> <p>Auf die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien "Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA)" wird hingewiesen.</p> <p>Insbesondere die Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen und Fundamentflächen sollten nach Fertigstellung der Anlagen möglichst weitgehend mit dem örtlich anfallendem (humosen Ober-) Boden wieder rekultiviert werden.</p> <p>Bei der Erfüllung der Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB sind ebenfalls die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen.</p> <p>Vorschläge für Hinweise zum Plan:</p> <p>"Die Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichen Verlauf vor Baubeginn geplant werden. Es wird empfohlen, hierfür von einem qualifizierten Fachbüro bereits im Vorfeld ein Bodenmanagementkonzept mit Massenbilanz (in Anlehnung an § 6 Abs. 1 KrWG in Verb. mit Art. 1 und 2 BayAbfG) erstellen zu lassen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche."</p> <p>"Mutterboden (Oberboden) ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Unterlagen übernommen. Nachdem wir uns jedoch hier auf der Ebene der Flächennutzungsplanung befinden, sind hierzu im Text lediglich Hinweise möglich.</p>

4. Wasserwirtschaftsamt Weilheim (Stellungnahme vom 10.05.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden ist möglichst hochwertig nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten."</p> <p>"Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterböden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner/ihrer Nutzung zuzuführen. Es wird eine max. Haufwerkshöhe von 2 m für Oberboden und maximal 3 m für Unterboden und Untergrund empfohlen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden."</p> <p>Zusätzliche Hinweise für Rückbauarbeiten:</p> <p>Die Anforderungen des Bodenschutzes gelten auch für den Rückbau von Anlagen und Bauwerken (z. B. Windenergieanlagen, PVA) oder temporär genutzten Flächen (z. B. Zwischenlagerung von Aushubmaterial, Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen). Bei Rückbauarbeiten entstehen i. d. R. physikalische (z. B.: Verdichtung) oder chemische Veränderungen (z. B. Eintrag von Rückbaumaterial) des Bodens. Bei größeren Vorhaben oder der Betroffenheit empfindlicher Böden (z. B. Moorböden) wird eine bodenkundliche Baubegleitung empfohlen."</p> <p>Vorschläge für Hinweise zum Plan:</p> <p>"Beim Rückbau der Anlage wird es in aller Regel zu erheblichen Eingriffen in den Boden kommen. Die Anforderungen an den Bodenschutz bei Baumaßnahmen nach DIN 19639 und ggf. DIN 18915 sind zu beachten."</p> <p>"Die beim Rückbau entstehenden Materialreste sind vollständig und von allen beaufschlagten Flächen zu entfernen."</p> <p>"Beim Rückbau von temporär im Bauablauf genutzten Flächen ist auf die rückstandslose Trennung der mineralischen Schüttung vom gewachsenen Boden zu achten.</p> <p>2. Zusammenfassung</p> <p>Gegen die Bauleitplanung bestehen keine grundlegenden</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

4. Wasserwirtschaftsamt Weilheim (Stellungnahme vom 10.05.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.	

5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck (Stellungnahme vom 15.05.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Bereich Landwirtschaft:</p> <p>Von der Planung sind landwirtschaftliche Flächen und somit landwirtschaftliche Belange betroffen. Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass beim Bau der Anlagen das landwirtschaftliche Wegenetz geschont, bzw. nach Benutzung wieder in einen ordentlichen Zustand versetzt werden muss. Landwirtschaftliche Flächen, die im Zuge evtl. Baumaßnahmen vorübergehend beansprucht werden, sind möglichst bodenschonend zu benutzen und danach in den Ausgangszustand zu bringen. Entsprechende Entschädigungen sind für die Bewirtschafter zu leisten. Sollten Anlagen auf landwirtschaftlichen Grundstücken errichtet werden, sind die Anlagen nach Nutzungsende vollständig zurückzubauen und die Fläche wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung zu stellen, hierbei ist insbesondere bei der Genehmigung der vollständige Rückbau (incl. Fundamente) vorzuschreiben, da bei einem ausschließlich oberflächigen Rückbau die Bodenfunktionen nicht mehr vollständig wiederhergestellt werden können und damit eine nachhaltige, ressourcen- und umweltschonende landwirtschaftliche Folgenutzung nicht gewährleistet wäre.</p> <p>Aufgrund der hohen Rückbaukosten empfehlen wir bei Genehmigung vorzuschreiben, dass entsprechende Rücklagen vorzuhalten sind, bzw. als Sicherheit zu hinterlegen sind.</p> <p>Sollte die Bebauung von Offenland erfolgen, ist darauf zu achten, dass bei der Wahl der Kompensationsmaßnahmen produktionsintegrierte Maßnahmen (Erwerb von Ökopunkten einfach möglich Z. B. über die Bayerische Kulturlandstiftung oder die ÖkoAgentur) bzw. Flächen gewählt werden, die für die landwirtschaftliche Produktion</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die textlichen Ausführungen übernommen.</p>

5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck (Stellungnahme vom 15.05.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>weniger bedeutsam sind.</p> <p>Wenn nach dem Rückbau der Windkraftanlagen (WKA) der Kompensationsbedarf entfällt, ist die landwirtschaftliche Folgenutzung der dann nicht mehr notwendigen Kompensationsfläche zu ermöglichen. Auch auf diesen Flächen sollte somit die landwirtschaftliche Folgenutzung nach Rückbau der WKA in den Planungen aufgenommen werden.</p> <p>Laut Auswertungen des Wissenschaftlichen Diensts des deutschen Bundetags (WD) vom 17.12.2020 können WKA zu einer Änderung der Bodenfeuchtigkeit führen. Diese Effekte entstehen durch die Verwirbelungen oberer und unterer Luftschichten, insbesondere auf der Lee-Seite. Teilweise wird dieser Effekt gezielt eingesetzt, um durch kleine "Windmaschinen" im Obstanbau die Plantagen im Frühjahr vor Frostnächten zu schützen. Eine grafische Darstellung des Bundesamts für Naturschutz zeigt eine lokale Korrelation von Windkraftanlagen mit den Flächen mit niedrigem Bodenfeuchteindex der Darstellung "Dürre Oberboden" des Helmholtzzentrum für Umweltforschung. Laut WD war in anderen Ländern Europas eine entsprechende Deckung jedoch nicht durchweg erkennbar, daher ist die Annahme eines kausalen Zusammenhangs zwischen Windkraftanlagen und Dürre nicht sofort naheliegend.</p> <p>Die mögliche Reduzierung der Bodenfeuchtigkeit hat insbesondere in witterungsbedingten Trockenphasen das Potential den Trockenstress der Pflanzen zu erhöhen und die entsprechenden Auswirkungen (Ertrags- und Qualitätseinbußen) zu verstärken. Ebenso könnte durch die lokale Erwärmung das Risiko von Krankheits- oder Schädlingsbefall erhöht werden.</p> <p>Da die Hauptwindrichtung in der Planungsregion West bis Südwest ist, können insbesondere im südlichen Teil der Konzentrationsflächen landwirtschaftliche Flächen von den Auswirkungen der Windkraftanlagen betroffen sein. Daher sehen wir diese als kritisch an. Die nachhaltige Erzeugung von Lebensmitteln stellt als "unverzichtbare Lebensgrundlage" (LEP Bayern 2021 7.1.1) und als "natürliche Lebensgrundlage Boden, [...] die nachhaltig</p>	<p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Allerdings</p>

5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck (Stellungnahme vom 15.05.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>gesichert werden" (Regionalplan Region München 2019, G 1. 1. 1) einen zu berücksichtigenden öffentlichen Belang dar.</p> <p>Bei der geplanten Konzentrationsfläche ist der größte Teil von überdurchschnittlicher Bodenqualität. Diese Flächen können analog der Einstufung bei Freiflächenphotovoltaikanlagen als Ausschlussflächen bewertet werden. Wir weisen darauf hin, dass dieser Bereich von der Bebauung mit WKA grundsätzlich freizuhalten ist. Da nicht die gesamte geplante Konzentrationsfläche von überdurchschnittlicher Bonität ist, bleibt durch eine entsprechende Anpassung der Konzentrationsfläche (Reduktion auf nichtlandwirtschaftliche Flächen bzw. Flächen mit geringerer Bonität mit evtl. für den Bau notwendigen Flächenanteilen im Bereich mit höherer Bonität) die Errichtung von WKAs unseres Erachtens im Planungsgebiet weiterhin möglich.</p> <p>Deshalb kann diesem landwirtschaftlichen Belang einfach Rechnung getragen werden, ohne dem übergeordneten Wunsch, die Errichtung von WKAs zu ermöglichen, entgegenzustehen.</p> <p>Bereich Forsten:</p> <p>Forstliche Belange sind bei den Planungen nicht betroffen.</p>	<p>wird im Gegensatz zu PV-Anlagen bei WEA nur eine relativ geringe Fläche in Anspruch genommen. Zudem ist davon auszugehen, dass hier nicht nur eine einzelne Anlage errichtet wird, gerade auch in Zusammenhang mit der geplanten Konzentrationsfläche der Nachbargemeinde Langerringen. Hier muss dann insgesamt die Anlagenplanung so erfolgen, dass gegenseitig möglichst geringe Beeinflussungen auftreten, bei optimaler Konzeption. Allerdings liegt die Acker-/Grünlandzahl mit nur wenigen Ausnahmen mit geringeren Werten im gesamten Änderungsbereich bei 66.</p> <p>Der Einwand ist jedoch durchaus nahvollziehbar, deshalb wird im Text darauf hingewiesen, dass, so weit möglich, Standorte innerhalb der Konzentrationsfläche gewählt werden sollten, die eine geringere Bonität aufweisen.</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Gemeinderat beschließt, die oben ausgeführten textlichen Erläuterungen in den Textteil aufzunehmen.</p> <p>Anwesend: 11 Für: 11 Gegen: 0</p>

6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stellungnahme vom 15.05.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Durch das o.a. Vorhaben werden Verteidigungsbelange berührt und beeinträchtigt! Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange Einwände.</p> <p>Die für die Ausweisung vorgesehene Konzentrationsfläche für Windkraft befindet sich vollständig innerhalb der Kontrollzone, in direkter Nähe zum Endanflug auf den</p>	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Obermeitingen nimmt die Anregungen zur Kenntnis und reduziert deshalb im Einflugbereich die Konzentrationsfläche. Ferner werden im Textteil Hinweise aufgenommen, die auf die Bedürfnisse der Bundeswehr hinweisen und dass daraus ggf. Einschränkungen für die Genehmigung bzw. Errichtung von WEA resultieren können.</p>

6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stellungnahme vom 15.05.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Flugplatz Lechfeld. Eine Errichtung von modernen Windenergieanlagen (WEA) hätte negative Auswirkungen auf sämtliche Bereiche des Flugbetriebes und ggf. auch auf die Flugsicherungs-Technik.</p> <p>Zum einen sind mehrere Instrumentenflugverfahren betroffen. Das Instrumentenanflugverfahren "TACAN RWY 03" würde bspw. lediglich eine Bauhöhe von 674 m über Normalhöhennull (NHN) zulassen. Bei einer Geländehöhe von ca. 574 m über NHN wären also lediglich 100 m hohe Anlagen im Hinblick auf Instrumentenflugverfahren möglich.</p> <p>Des Weiteren befindet sich die Fläche unterhalb der Ausflugroute des Sichtflugverfahrens für Strahlflugzeuge. Gemäß Nfl1 1-847-16 "Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren" des BMVI vom 19.10.2016 ist von einer Gefährdung des an- und abfliegenden Flugverkehrs nach Sichtflugregeln grundsätzlich dann auszugeben, wenn luftrechtlich relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb eines Bereiches von 1000 m zu jeder Seite der festgelegten Flugverfahren errichtet werden sollen. Im Bereich um Pflicht- und Bedarfsmeldepunkte trifft dies für einen Radius von 2000 m zu. Da eine Verlegung der Sichten- und abflugstrecken aus flugbetrieblichen Gründen nicht möglich ist, wären WEA in diesem Bereich nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Auch das Sonder-VFR2 Verfahren unterhalb der Mindestwetterbedingungen für regulären Sichtflug würde in einem Maße beeinträchtigt, dass es nicht mehr nutzbar wäre.</p> <p>Darüber hinaus kann eine Errichtung von WEA, je nach Anlagengröße und Standort, zu erheblichen Einschränkungen bei der Flugsicherungstechnik.</p> <p>Je nach Standort, Anlagentyp sowie Anlagendimensionen können die Flugsicherungs-Technischen Anlagen "PAR-80" und/oder auch "TACAN" beeinflusst werden.</p> <p>Der Ausweisung der Konzentrationszone für Windkraft stehen bereits jetzt militärische Belange gem. § 12 LuftVG, sowie § 14 LuftVG und § 18a LuftVG entgegen und es sind aufgrund der oben genannten Belange keine Realisierungsperspektiven von WEA in der Konzentrationszone erkennbar.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist über den weiteren</p>	<p>Die Hinweise sind auf Ebene der Genehmigungsplanung bzw. der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Gemeinderat beschließt die Reduktion der Konzentrationsfläche sowie die Ergänzung des Textteils mit Hinweisen zu den Erfordernissen der Bundeswehr.</p> <p>Anwesend: 11 Für: 11 Gegen: 0</p>

6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stellungnahme vom 15.05.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens: VI-504-23-FNP zu informieren und zu beteiligen. Weiterhin wird um Übersendung des Abwägungsergebnisses, ebenfalls unter Angabe meines Zeichens gebeten.	

7. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Stellungnahme vom 17.04.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:</p> <p>Die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan Windenergie der Gemeinde Obermeitingen betrifft auch die angrenzende Gemeinde Hurlach und die angrenzenden Gemeinden Langerringen und Untermeitingen im Regierungsbezirk Schwaben.</p> <p>Das nächstgelegene Baudenkmal befindet sich ca. 1 km von dem Vorhabengebiet entfernt (Obermeitingen, Pfarrkirche St. Mauritius), im Umkreis von 10 km befindet sich darüber hinaus ein landschaftsprägendes Denkmal (Igling, Schloss, ca. 7,4 km entfernt).</p> <p>Mit Blick auf das derzeit laufende Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung des BayDSchG - insbesondere betreffend die Möglichkeiten für die Errichtung von Windkraftanlagen - kann im vorliegenden Fall leider noch keine abschließende denkmalfachliche Stellungnahme abgegeben werden. Es erscheint jedoch wahrscheinlich, dass in der hier gegebenen Konstellation Belange des Denkmalschutzes zukünftig von Gesetzes wegen nicht mehr betroffen sein werden.</p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange:</p> <p>Im Gemeindegebiet befinden sich nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine Bodendenkmäler. Wir möchten Sie allerdings darauf hinweisen, dass aufgrund der topografischen Lage und der hohen Siedlungsdichte in der Region, die sich durch die hohe Denkmaldichte im Umfeld zeigt, weitere Bodendenkmäler im Bereich der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Unterlagen ergänzt.</p>

7. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Stellungnahme vom 17.04.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Planung vermutet werden könnten.</p> <p>Diese Denkmäler sind gem. Art. I BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.</p> <p>Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi</p> <p>Bitte beachten Sie, dass es sich bei o. g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.</p> <p>Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern)</p> <p>Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (§ 5 Abs. 4-5 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanZV 90 14.3).</p> <p>Die aktuellen Denkmalflächen können durch WMS-Dienst</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und textlich in den Unterlagen ergänzt.</p>

7. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Stellungnahme vom 17.04.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>heruntergeladen werden.</p> <p>Zudem sind regelmäßig im Umfeld dieser Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Weitere Planungen im Nähebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden.</p> <p>Informationen hierzu finden Sie unter: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege Themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf</p> <p>Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. I BayDSchG.</p> <p>Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde meldepflichtig gem. Art. 8 BayDSchG.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Gemeinderat beschließt die Übernahme der angesprochenen Denkmäler in den Textteil.</p> <p>Anwesend: 11 Für: 11 Gegen: 0</p>

8. Regierung von Oberbayern (Stellungnahme vom 15.05.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Planung</p> <p>Die Gemeinde Obermeitingen plant o.g. Flächennutzungsplan aufzustellen. Im Plangebiet sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen</p>	


8. Regierung von Oberbayern (Stellungnahme vom 15.05.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>besonders betroffene Tal- oder Geländerrückenlage festgestellt werden.</p> <p>Aufgrund der Höhe der zukünftigen Anlagen ist von einer Fernwirkung dieser auszugehen. Insgesamt kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Landschaftsbild keine Beeinträchtigung erfährt, die nicht unter raumordnerischen Gesichtspunkten hinnehmbar erscheint. Diese Aspekte sind allerdings erst abschließend im Rahmen des konkreten, zur Realisierung geplanten Vorhaben prüfbar.</p> <p><u>Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen</u> Das Plangebiet umfasst einen Bereich der landwirtschaftlich genutzt wird. Gemäß 5.4.1 G des LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Dies gilt es bei der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p><u>Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt</u> Gemäß 7.1.6 G des LEP setzt fest, dass die Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden sollen. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden. Die Planung ist zur Gewährleistung der Belange der Arten- sowie der Lebensraumvielfalt daher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Ergebnis Die vorliegende Planung ist vor dem Hintergrund der Belange des Klimaschutzes und der erneuerbaren Energien zu begrüßen. Die Planung steht bei Berücksichtigung der angeführten Hinweise den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Unterlagen berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.</p>
	Es ist kein Beschluss erforderlich.

9. Bayerisches Landesamt für Umwelt (Stellungnahme vom 11.05.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Von den o. g. Belangen wird die Rohstoffgeologie berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Belange der Rohstoffgeologie sind durch die geplante Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraft an der westlichen Gemeindegrenze von Obermeitingen nicht unmittelbar betroffen.</p> <p>Vor der Ausweisung ggf. notwendiger externer Ausgleichs- und/oder Kompensationsflächen (im weiteren Verfahren) ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen um potenzielle Konflikte mit Belangen der Rohstoffgeologie frühzeitig zu vermeiden.</p> <p>Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Referat 105, Tel. 09281/1800-4751) oder Frau Anja Gebhardt (Referat 105, Tel. 09281/1800-4757).</p> <p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Landsberg am Lech (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).</p> <p>Die Belange der Wasserwirtschaft und des versorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

10. LEW Verteilnetz GmbH (Stellungnahme vom 11.05.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Gegen das Bauvorhaben bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.</p> <p>Bestehende 20-kV-Freileitung B2Q</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch eine Anpassung des Änderungsbereichs im Süden ergibt sich keine Betroffenheit der 20-kV-Freileitung mehr. Der Änderungsbereich liegt in einer Entfernung zur Freileitung von mindestens 50 m.</p>

10. LEW Verteilnetz GmbH (Stellungnahme vom 11.05.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Im Geltungsbereich verläuft unsere 20-kV-Freileitung mit der Bezeichnung B2Q. Der Schutzbereich der Freileitung beträgt 7,0 m beiderseits der Leitungsmittelachse (Gesamtbreite 14,0 m). Die Freileitung ist im beiliegenden Ortsnetzplan dargestellt.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten. • Innerhalb des genannten Schutzbereiches müssen die einschlägigen DIN VDE-Vorschriften beachtet werden; insbesondere ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein Schutzabstand von 3,0 m zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen einzuhalten. Dabei ist zu beachten, dass die Seile bei höheren Temperaturen stärker durchhängen und bei Wind erheblich ausschlagen können. • Die Europannorm EN 50341 (vormals DIN VDE 0210) regelt die Mindestabstände zwischen Gebäudeteilen und der Mittelspannungsfreileitung. Bei einer Dachneigung größer 15 Grad verlangt die DIN einen Abstand von 3,0 m. Bei einer Dachneigung kleiner 15 Grad ist ein Abstand von 5 m einzuhalten. Dadurch sind die Unterbauungshöhen innerhalb des Schutzbereiches beschränkt. • Das beiliegende Merkheft für Baufachleute bitten wir zu beachten. <p>Vorsorglich weisen wir auf die Gefahr hin, die bei Arbeiten während und nach der Bauzeit in der Nähe elektrischer Leitungen gegeben ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Hoch- und Tiefbauarbeiten, bei Arbeiten mit Hebezeugen und Kränen, Baumaschinen oder Fördergeräten, bei Annäherung von sonstigen 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

10. LEW Verteilnetz GmbH (Stellungnahme vom 11.05.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Geräten, muss ein Sicherheitsabstand von 3,0 m zu den spannungsführenden Teilen der 20-kV-Freileitung eingehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Verwendung eines Baukranes muss sichergestellt sein, dass ein Einschwingen des Kranseiles in den Schutzbereich der Freileitung unter allen Umständen unterbleibt. <p>Die mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf den Schutzbereich unserer Leitung hinzuweisen.</p> <p>Sollte der erforderliche Schutzabstand auch nur kurzzeitig unterschritten werden müssen, so muss sich die betreffende Baufirma rechtzeitig wegen der zu treffenden Unfallverhütungsmaßnahmen mit unserer zuständigen Betriebsstelle Königsbrunn in Verbindung setzen.</p> <p>Bei der in den planerischen Unterlagen zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Obermeitingen dargestellten Freileitung handelt es sich um die 380-/110-kV Gemeinschaftsleitung (Anlage 4122) der Amprion und LVN.</p> <p>Auskünfte zu dieser Gemeinschaftsleitung erteilt die Amprion GmbH. Falls noch nicht erfolgt, ist die unten aufgeführte Stelle zu beteiligen / anzufragen:</p> <p>Amprion GmbH Leitungen Bestandssicherung Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net</p> <p>Allgemeiner Hinweis</p> <p>Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Königsbrunn Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Betriebsstelle Königsbrunn Nibelungenstraße 16 86343 Königsbrunn Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Florian Frank Tel.: 08231-6039-11</p>	<p>Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

10. LEW Verteilnetz GmbH (Stellungnahme vom 11.05.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>E-Mail: Koenigsbrunn@lew-verteilnetz.de</p> <p>Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter https://geoportal.lvn.de/apak/ abgerufen werden.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit dem Bauvorhaben einverstanden.</p> <p>Anhang:</p> 	

Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die eingegangenen Stellungnahmen der Auslegung nach gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zur Kenntnis!

Einstimmig beschlossen
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

4. Billigungs- und Auslegungsbeschluss für den sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft

Herr Munz verlässt um 20:10 Uhr die Sitzung.

Beschluss:

Der Gemeinderat Obermeitingen billigt den Entwurf für den sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft mit Begründung in der Fassung vom 06.07.2023 einschließlich der beschlossenen Änderungen.

Die Verwaltung wird beauftragt mit den Fachbehörden, die Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der

Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zu veranlassen.

Einstimmig beschlossen
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

5. Antrag auf Baugenehmigung: Anbau an ein bestehendes Einfamilienhaus Flurstück 451/8, Lechfelder Straße 36, Gemarkung Obermeitingen

Sachverhalt:

Es wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für die Erweiterung des bestehenden Einfamilienhauses auf dem Flurstück 451/8, Lechfelder Straße 36, Gemarkung Obermeitingen, gestellt.

Das Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans und wird nach den Vorgaben des § 34 BauGB, beurteilt.

Der Antragsteller plant die Erweiterung des bestehenden Einfamilienhauses.

Die benötigte Abstandsflächenübernahme auf dem Flurstück 451/10 (Lechfelder Straße 34) wurde dem Bauantrag beigefügt und vom Eigentümer unterzeichnet.

Die Erschließung ist gesichert.

Der Bauantrag wird im Gremium besprochen. Einwände werden nicht erhoben. Der geplante Anbau fügt sich unauffällig ins das bestehende Straßen- und Ortsbild ein.

Beschluss:

Das gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB für den Bauantrag „Anbau an ein bestehendes Einfamilienhaus“ auf dem Flurstück 451/8, Lechfelder Straße 36, Gemarkung Obermeitingen, wird erteilt.

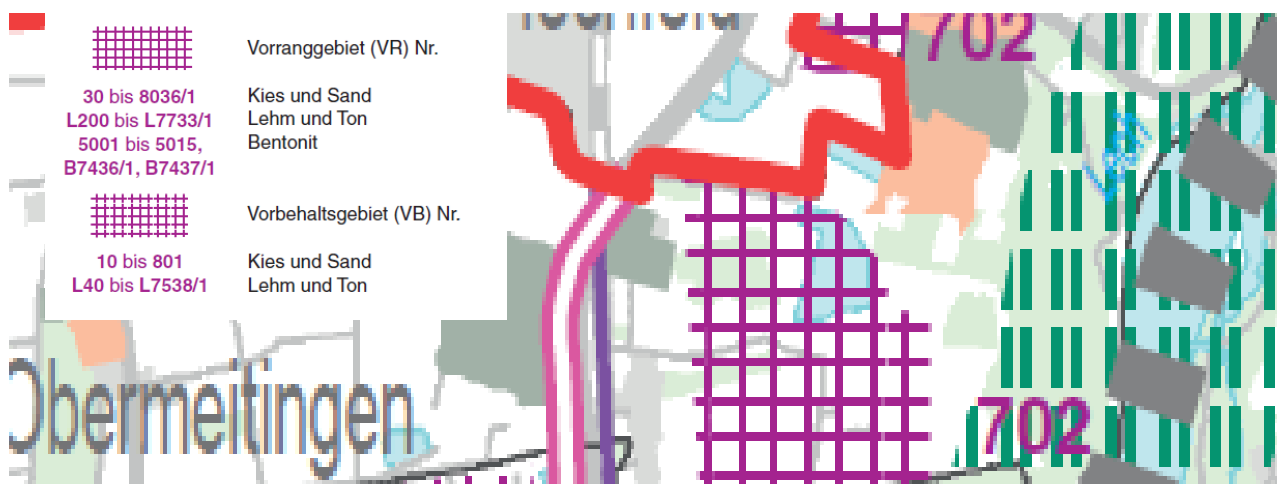
Einstimmig beschlossen
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

6. Tektur zum Antrag auf Trockenkiesabbau auf dem Flurstück 1050/251, Gemarkung Obermeitingen

Sachverhalt:

Ein Tekturantrag zum genehmigten Trockenkiesabbau (K-190-2010-8) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1050/251 der Gemarkung Obermeitingen, wurde bei der Gemeinde eingereicht!

Das betroffene Grundstück liegt, laut Regionalplan München, im sog. Vorranggebiet!



In Vorranggebieten kann der Kiesabbau nicht versagt werden, außer es liegt keine ordnungsgemäße Erschließung vor.

Die Erschließung ist gesichert, da das betroffene Grundstück mit einem öffentlichen Feld- und Waldweg (Fl. Nr. 1050/244) erschlossen ist.

Dem Tekturantrag wird bedenkenlos stattgegeben.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB, für den Tekturantrag auf Trockenkiesabbau auf dem Grundstück Fl. Nr. 1050/251 der Gemarkung Obermeitingen, wird erteilt.

**Einstimmig beschlossen
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

7. Auftragsvergabe - Erschließungsarbeiten Baugebiet Süd VI

Sachverhalt:

Am 26.05.2023 wurde die Bekanntmachung im Staatsanzeiger veröffentlicht. Es wurde eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt! Hierfür haben 12 Firmen die Ausschreibungsunterlagen heruntergeladen!

Die Angebotseröffnung fand am 13.06.2023 statt. Es haben 5 Firmen ein Angebot abgegeben.

Nach Auswertung der Unterlagen durch das Planungsbüro MOD-Plan soll der Auftrag an die folgende Firma, mit dem wirtschaftlichsten Angebot, vergeben werden:

Beauftragte Firma:	Kutter GmbH & Co. KG
Anschrift:	Augsburger Straße 55, 87700 Memmingen
Maßnahme:	Erschließung Baugebiet Süd VI
Angebot vom:	12.06.2023
Angebotssumme (brutto):	645.910,08 €
Zusätzliche Vereinbarungen:	
Hinweise:	

Bürgermeister Losert präsentiert eine anonymisierte Bieterübersicht.
Die ursprünglich geschätzten Kosten lagen bei 762.173,89 €.
Das Spartengespräch ist am 20.07.2023 geplant.

Beschluss:

Die Gemeinde Obermeitingen erteilt den Auftrag für die Erschließungsarbeiten für das Baugebiet Süd VI gemäß der vor genannten Empfehlung an die Firma Kutter GmbH & Co. KG in Höhe der Angebotssumme von 645.910,08 EUR/brutto.

**Einstimmig beschlossen
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

8. Pfarrgemeinderat Obermeitingen: Antrag auf Kostenübernahme zur Möblierung der Pfarrgemeinderäume, Kirchberg 9, Obermeitingen

Sachverhalt:

Nachdem die Pfarrgemeinde St. Mauritius den Sitzungsraum im Altbestand der jetzigen Kindertagesstätte, Kirchberg 7, Obermeitingen der Kindertagesstätte St. Mauritius zur Verfügung gestellt hat, wurde der Pfarrgemeinde mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.01.2016 ein entsprechender Ersatzraum im nördlichen Jugendraum, Hauptstraße 25, Obermeitingen zugesprochen.

Im Rahmen der Sanierung und des Umbaus der Alten Schule, Kirchberg 9 bleiben dem Pfarrgemeinderat im Dachgeschoß zwei Räumlichkeiten zur Eigennutzung zum einen als Lagerraum und zum anderen als Besprechungsraum vorbehalten.

Nunmehr beantragt der Pfarrgemeinderat die Kostenübernahme der Möblierung des neuen Besprechungsraumes. Ein entsprechendes Angebot der Schreinerei Obermayer für einen 8-türigen Einbauschränk zum Bruttobetrag in Höhe von 2.669,17 € wurde eingeholt.

Im Gemeinderat ist daher über die Kostenübernahme zu beraten und abzustimmen.

Darüber hinaus sollte über die weitere Nutzung des nördlichen Jugendraumes durch den Pfarrgemeinderat beraten werden.

Der Antrag wird im Gremium beraten. Einwände werden nicht erhoben.

Beschluss:

Der Gemeinderat Obermeitingen stimmt der Kostenübernahme zur Möblierung der Pfarrgemeinderäume im Objekt Kirchberg 9, Obermeitingen gemäß Angebot der Schreinerei Obermayer vom 12.06.2023 über 2.669,17 € (brutto) zu.

Die Überlassung der Räumlichkeiten Kirchberg 9, Obermeitingen erfolgt nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Eine schriftliche Nutzungsvereinbarung wird nach Endabrechnung der Baumaßnahme geschlossen. Der Nutzungsanspruch des Ersatzraumes durch die Pfarrgemeinde Obermeitingen im nördlichen Jugendraum, Hauptstraße 25, Obermeitingen entfällt damit.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

9. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Hundekot im Grünstreifen:

GR Hamparian bittet um Veröffentlichung eines ihm angetragenen Bürgerbriefes im „Schau mer mol“ zur Sensibilisierung der Hundbesitzer.

Glasfaserausbau:

GR Wehmayer nimmt Bezug auf einen Tagespressebericht zum Glasfaserausbau in Untermeitingen. Er fragt an, ob der hier erwähnte Baustop Auswirkungen auf den Glasfaserausbau in Obermeitingen hat. Bürgermeister Losert erwidert, dass ein konkreter Ausbaubeginn in Obermeitingen noch nicht terminiert ist. Der Baustop in Untermeitingen wird den Baubeginn in unserer Gemeinde voraussichtlich verzögern. Angedacht war Herbst 2023.

Einweihungsfeier 23.06.2023:

Bürgermeister Losert bedankt sich bei allen Helfern und Unterstützern des gelungenen Festes. Er habe ausschließlich positive Rückmeldungen erhalten, insbesondere die Hausführungen wurden gelobt.

Es wird der Wunsch vorgebracht, eine weitere Hausführung für die interessierte werktätige Bevölkerung am späteren Abend anzubieten.

Aufruf Schau mer mol – Namensgebung „Begegnungssaal“:

Zwei Namensvorschläge wurden aus der Bevölkerung übermittelt – „Ort der Begegnung an der Via Claudia“ sowie „Hermann Mader Gedächtnishalle“.

Bürgermeister Losert ruft die Gemeinderäte dazu auf, die Namensvorschläge zu überdenken bzw. eventuell eigene vorzubringen.

Badestelle Obermeitingen:

GR Schummer fragt an, ob textilfreies Baden an der Badestelle erlaubt sei.

Gemäß Satzung Benutzung Naherholungsgebiet Obermeitingen – Badestelle ist der Aufenthalt gemäß § 3 (1) m nur in üblicher Bekleidung bzw. Badebekleidung gestattet.

GR Mayr verlässt um 20:45 Uhr entschuldigt die Sitzung.

Zur Kenntnis genommen

Um 20:45 Uhr schließt Erster Bürgermeister Erwin Losert die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Obermeitingen.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Erwin Losert
Erster Bürgermeister

Doreen Kraft
Schriftführung